

Gewinnfreibetrag

vs.

Investitionsfreibetrag

Wiener Bilanzbuchhalter/Controller Club

13. Jänner 2026

0

Agenda

1

Gewinnfreibetrag

Investitionsfreibetrag

Optimierung

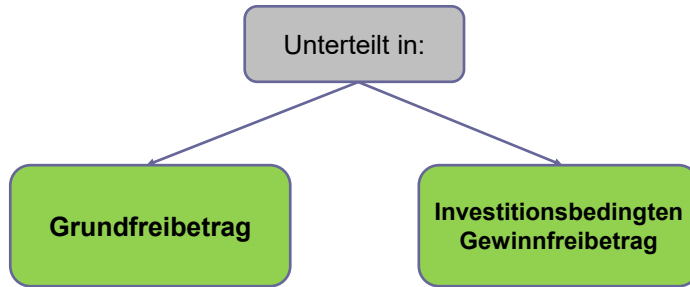
Exkurs: Öko-Zuschlag vs. IFB

1

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

2

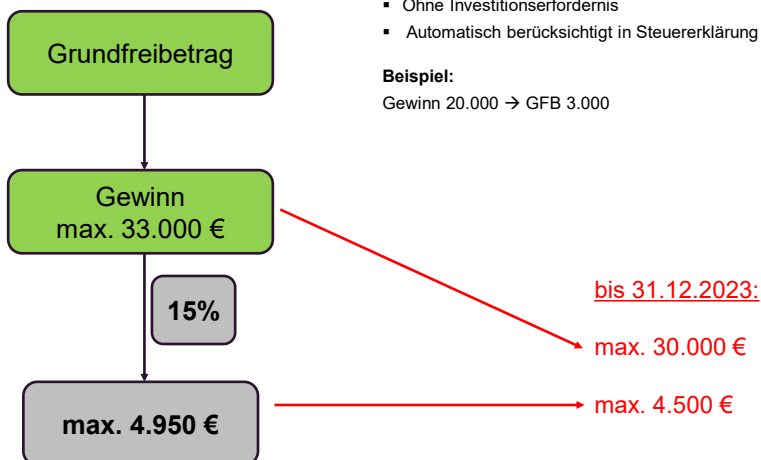
Äquivalent zur begünstigten Besteuerung 13./14. Gehalt



2

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

3



3

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

4

- § 10 (1) EStG 1988:

„Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag [...] gewinnmindernd geltend gemacht werden“

Bemessungsgrundlage = laufender Gewinn + etwaiger Übergangsgewinn

Ausnahmen (Z 1):

- Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG
- Einkünfte iSd § 27 (2) Z 1 und 2, auf die ein besonderer Steuersatz gem. § 27a (1) EStG angewendet werden kann

4

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

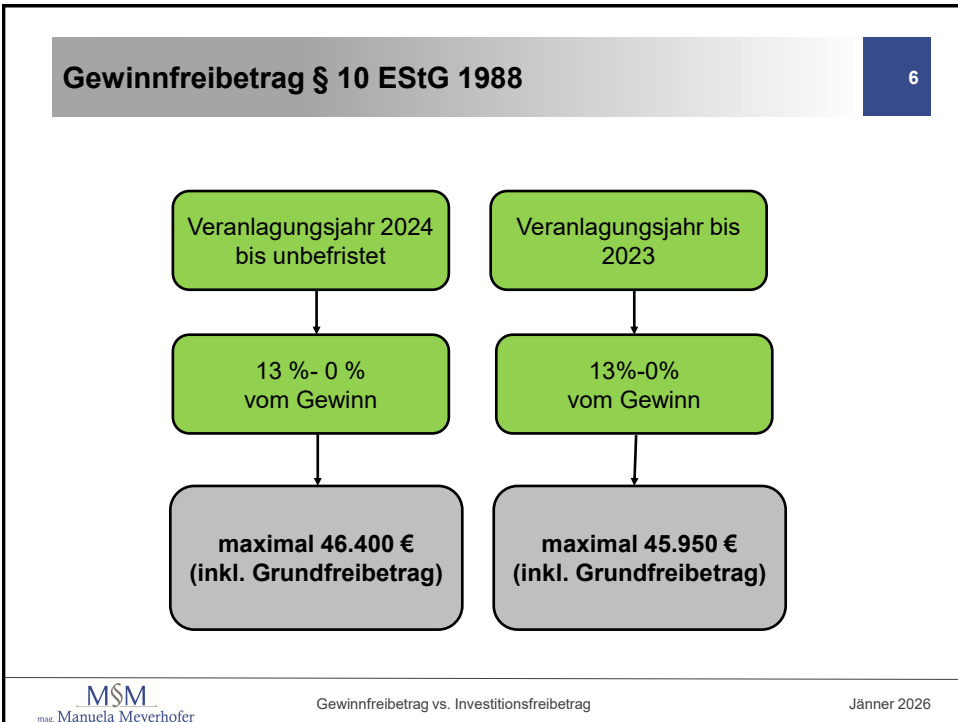
5

- Gewinnfreibetrag (Z 2 und 3):

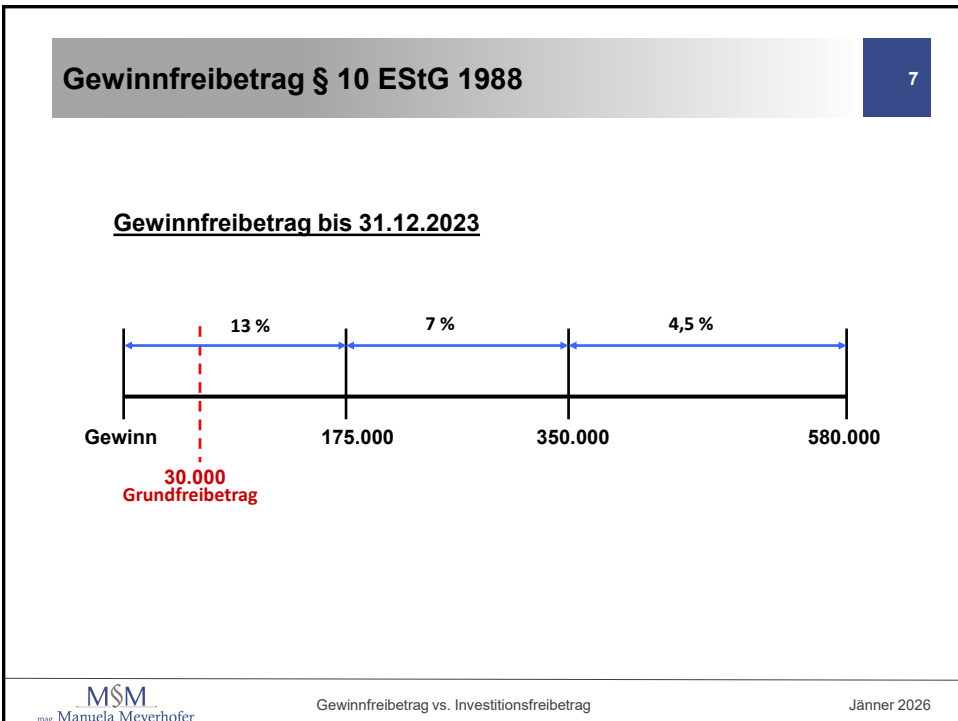
Für natürliche Personen bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 33.000 (bis 2023 30.000) steht der GFB jährlich ohne Investitionserfordernis einmal bis zu EUR 4.950 (bis 2023 EUR 4.500) zu.

% der BMGL	Bemessungsgrundlage ab 01.01.2024	Bemessungsgrundlage bis 31.12.2023
15 %	bis 33.000	bis 30.000
13% (Investition)	nächste 145.000	nächste 145.000
7 % (Investition)	nächste 175.000	nächste 175.000
4,5 % (Investition)	nächste 230.000	nächste 230.000

5

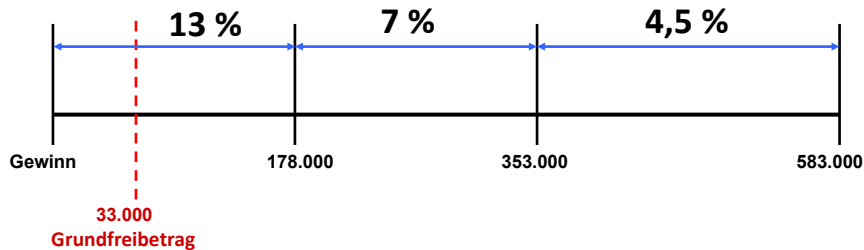


6



7

Gewinnfreibetrag ab 01.01.2024



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

▪ Investitionserfordernis (Z 3):

Bei einer Bemessungsgrundlage über EUR 33.000 steht ein investitionsbedingter GFB zu. Dieser muss durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern (Abs. 3) gedeckt sein.

▪ begünstigte Wirtschaftsgüter (Abs. 3):

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer ND von mindestens 4 Jahren, welche
 - in inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zur Erzielung von Einkünften genutzt werden
- Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988, die dem Anlagevermögen des inländischen Betriebes mindestens 4 Jahre gewidmet werden

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

10

- Wirtschaftsgüter, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden kann:
 - PKWs, ausgenommen Fahrschulfahrzeug oder Fahrzeuge, die zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
 - Luftfahrzeuge
 - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter

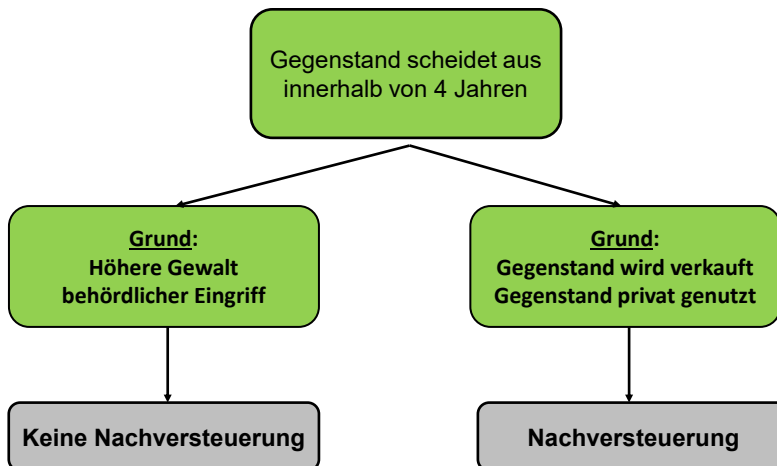
10

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

11

- Wirtschaftsgüter, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden kann:
 - Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gem. § 108c in Anspruch genommen wird

11



▪ Ausscheiden von für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wirtschaftsgütern

- ein gewinnerhöhender Ansatz hat in folgenden Fällen zu erfolgen
 - das Wirtschaftsgut scheidet vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus (Ausnahme: Höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - das Wirtschaftsgut wird ins Ausland verbracht (Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem EU-Mitgliedsstaat oder im EWR-Raum)
- der gewinnerhöhende Ansatz hat im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens zu erfolgen

▪ Ausscheiden von für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988

- ein gewinnerhöhender Ansatz kann in folgenden Fällen unterbleiben
 - im Jahr des Ausscheidens der Wertpapiere werden begünstigte Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft oder hergestellt (Ersatzbeschaffung)
 - auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltdauer des ausgeschiedenen Wertpapieres angerechnet
 - für diese Wirtschaftsgüter darf kein weiterer Freibetrag in Anspruch genommen werden
 - Aufnahme in das Anlagenverzeichnis

▪ Ausscheiden von für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988

- werden begünstigte Wertpapiere vorzeitig getilgt, können diese auch durch Anschaffung von neuen, begünstigten Wertpapieren gem. § 14 (7) Z 4 EStG ersetzt werden
- der Fristenlauf der ersetzten Wertpapiere, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde, wird unverändert fortgesetzt
- für Wertpapiere, die der Ersatzbeschaffung dienen, darf kein Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden

▪ Betriebsübertragung im Zusammenhang mit dem Gewinnfreibetrag

- wird ein Betrieb übertragen, ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger anzusetzen wenn die Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist ausscheiden oder ins Ausland verbracht werden
 - Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR-Raumes

weitere wichtige Anmerkungen:

- Im Anlageverzeichnis festhalten, für welche Gegenstände ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde.
- Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der Steuererklärung eingetragen werden
- Bei Pauschalierung ist kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag möglich, sondern lediglich der Grundfreibetrag
- Wird ein Gegenstand auch privat genutzt, darf ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern Privatnutzung <50% (EStRL 3703)

Gewinnfreibetrag im Zusammenhang mit der Beteiligung an Personengesellschaften:

- Bei Gesellschaften bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können sowohl der Grundfreibetrag als auch der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden
- Diese sind bei den Mitunternehmern in Höhe der Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft mit dem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen
- Wird die Beteiligung eines Mitunternehmers im Betriebsvermögen eines Betriebes gehalten, so kann der Gewinnfreibetrag nur bei der Gewinnermittlung dieses Betriebes berücksichtigt werden

- Ankauf und Aufnahme ins Verzeichnis von Wertpapieren wurde nicht fristgerecht dokumentiert bzw. aufgenommen
 - **Finanzamt:** keine Gewährung eines zusätzlichen GFB für WP
 - **BFG** vom 11.4.2016, RV/4100119/2014: zusätzlicher GFB wird gewährt
 - **VwGH** vom 1.6.2017, Ro 2016/15/0024: Gewinnfreibetrag steht nicht zu, Berichtigung des Verzeichnisses nur bis zur erstmaligen Rechtskraft zulässig

Gewinnfreibetrag - Aktuelles

20

Antrag - Investitionsbedingter GFB	möglich
Antragstellung in der Steuererklärung , E 1a bzw E 6a-1 UND Aufnahme körperlicher Anlagegüter in Anlageverzeichnis und Eintrag der Wertpapiere in gesondertes Verzeichnis UND Angabe in den Verzeichnissen, in welchem Umfang jedes körperliche Wirtschaftsgut/Wertpapier zur Deckung des GFB dient.	ja
Nachholung einer unterlassenen Antragstellung bzw Berichtigung einer Antragstellung inkl Eintrag in die Verzeichnisse im Zuge einer Beschwerde gegen den EST-Bescheid bzw Feststellungs-Bescheid .	ja
Erstmalige Antragstellung und erstmaliger Eintrag in die Verzeichnisse bei Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der erstmaligen Rechtskraft , zB bei Außenprüfung .	nein
Aufstockung des GFB hinsichtlich bereits in den Verzeichnissen enthaltenen Wirtschaftsgütern (wenn diese nicht zur Gänze zur Deckung herangezogen wurden) bei einer nachträglichen Gewinnerhöhung IR einer Außenprüfung , ja lt Finanzbehörde , siehe Stöger-Frank BFGJournal 2016, S 221, anders Rz 3834 EStR idF Wartungserlass 2017 (Entwurf)?	ja
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand , weil der Steuerberater die Eintragung in der Steuererklärung vergessen hat (und kein unabwendbares Ereignis, sondern ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vorliegt), VwGH vom 2.9.2009, 2009/15/0096.	nein

20

Gewinnfreibetrag - Beispiele

21

Beispiel 1:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie **im Mai 2025** in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

21

Gewinnfreibetrag - Beispiele

22

22

Gewinnfreibetrag - Beispiele

23

Beispiel 2:

Herr Eder betreibt eine Tischlerei. Die Geschäfte laufen gut, im Jahr 2024 erwirtschaftete sein Einzelunternehmen einen Gewinn von EUR 186.000,00. Da seine Buchhaltung unterjährig immer aktuell ist, hat er sich auch noch im selben Jahr entschlossen, eine Investition für den Gewinnfreibetrag zu tätigen. Die neue computergesteuerte Fräse wurde deshalb noch im Jahr 2024 um EUR 20.000,00 erworben.

In welcher Höhe kann Herr Eder den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2024 geltend machen?

Wie würde das Ergebnis aussehen, wenn die Fräse nur 10.000,00 exkl. USt gekostet hätte?

23

Gewinnfreibetrag - Beispiele

24

24

Gewinnfreibetrag - Beispiele

25

Lösung Alternative 2:

25

Gewinnfreibetrag

Investitionsfreibetrag

Optimierung

Exkurs: Öko-Zuschlag vs. IFB

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

- Investitionsfreibetrag § 11 (1):

„Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ein Investitionsfreibetrag als Betriebsausgabe geltend gemacht werden“

- Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, die aufgrund der Öko-IFB-Verordnung (BGBl. II Nr. 155/2023) dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.
- Maximale Anschaffungs- oder Herstellungskosten für IFB:
1.000.000,00 EUR pro Wirtschaftsjahr
- kein Einfluss auf die Abschreibung für Abnutzung

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

28

- **Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages § 11 EStG**
- Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen ab dem Jahr 2023
- erhöhter Freibetrag bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung
 - Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - Beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Erhöht sich um 5 % für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung (Bundesminister für Finanzen und Bundesminister für Klimaschutz --- mittels Verordnung entsprechende Zuordnung der Investitionen)
 - Kann max. von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.000.000,00 geltend gemacht werden – Zeitraum 12 Monate, Rumpfwirtschaftsjahr – Aliquotierung
 - Die AFA (§ 7 EStG) wird durch Investitionsfreibetrag nicht berührt
 - Bei Pauschalierung nach § 17 EStG bzw. einer entsprechenden Pauschalierungsverordnung steht Investitionsfreibetrag nicht zu.

28

Exkurs: Öko-IFB-Verordnung BGBl. II 2023/155

29

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird (alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
 - emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
 - Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger

29

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (z.B. Güterwaggons und sonstige Schienenfahrzeuge, die elektrisch bzw. emissionsfrei ohne Verbrennungsmotor betrieben werden)
 - Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
 - Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, um elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und zeitlich verzögert zur Nutzung wieder zur Verfügung stellt
 - Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen

- nicht für den IFB geeignete Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, die bereits für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG herangezogen wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung der Absetzung vorgesehen ist (ausgenommen KFZ ohne CO₂-Ausstoß – E-PKW)
 - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung von fossilen Energieträgern
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

32

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- direkt mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen
- Anlagen zum Transport und Speicherung von fossilen Energieträgern (Öltanks, Gasleitungen, Tankfahrzeuge)
- Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung iZm mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden (Ölkessel, Gasthermen)

32

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

33

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, die fossile Energieträger direkt nutzen
 - **Ausnahme: Investitionen in bestehende Anlagen, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird. Diese liegt vor, wenn die Prozessenergieeinsparung mehr als 10% beträgt oder die Treibhausgasreduktion im Regelbetrieb von 25.000 Tonnen CO_{2e} erzielt wird.**
- Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks (wenn diese der Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen)
- Lastkraftwagen gem. § 3 (1) Z 2.2. KFG 1967

33

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- Zugmaschinen gem. § 3 (1) Z 2.5. KFG 1967
- Luftfahrzeuge und Schiffe, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können
 - Ausnahme: Maschinen und Geräte, die dem Umschlag vom Verkehrsträger Straße auf die Schiene dienen und im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ (SA. 104987 (2022/N)) oder im Rahmen des „Investitionsförderprogramms Kombinerter Güterverkehr“ (SA. 60132 (2021/N)) gefördert werden. **ACHTUNG: hier nur 10% IFB möglich!**
- nicht-kranbare Sattelanhänger

Ausscheiden vor Ablauf der Frist von vier Jahren:

- im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens gewinnerhöhend aufzulösen
- Bei Übertragung des Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen
- Ausscheiden infolge höhere Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- bei natürlichen Personen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG 1988 zulässig
 - allerdings vermindern sich durch die Übertragung stiller Reserven die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes für Zwecke des IFB (Rz 3805 EStRL 2000)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG 1988 abgesetzt werden, sind kein begünstigtes Wirtschaftsgut iSd § 11 EStG 1988
 - liegen jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB vor und werden diese Wirtschaftsgüter nicht nach § 13 EStG abgesetzt, ist eine Verwendung für den IFB möglich (Rz 3817 EStRL 2000)

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

38

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- da die für Zwecke des IFB begünstigte Investitionssumme mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens EUR 1.000.000 im Wirtschaftsjahr betraglich gedeckelt ist, ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme forschungsfördernder Maßnahmen gem. § 108c EStG 1988 zulässig (Rz 3805 EStR 2000)
- gem. § 12 (5) EStG 1988 ist das Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs dem Ausscheiden durch behördlichen Eingriff gleichzustellen; dies ist auf § 11 (5) Z 3 EStG analog anzuwenden
 - der IFB steht in diesen Fällen trotzdem zu, auch wenn das Wirtschaftsgut bereits im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ausscheidet und es im Anlagenverzeichnis nie ausgewiesen war (Rz 3824 EStRL 2000)

38

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

39

- Geltendmachung des Investitionsfreibetrages
 - Einkommensteuererklärung E1a in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
 - Beilage zum E6a (E6a-1) bei Personengesellschaften im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen Kennzahl 9335 (IFB) oder Kennzahl 9336 (Öko-IFB)
 - Körperschaftsteuererklärung K1 in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
- Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht wurde, sind im Anlagenverzeichnis zu kennzeichnen

39

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

40

- einheitlicher Betrieb: betriebsbezogene Betrachtung (Gewinnermittlungsvorschrift) → folglich keine steuersubjektbezogene Deckelung
 - bei natürlichen Personen mit mehreren Betrieben kann der IFB pro Betrieb in Anspruch genommen werden
- bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist von einem einheitlichen Betrieb auszugehen (EB)
 - Sichtweise zu Kapitalgesellschaften uE auf alle § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften zu übertragen → EB: auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften können aufgrund von § 7 Abs 3 KStG den IFB in Anspruch nehmen

40

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

41

Fragen:

- Degressive Abschreibung versus Investitionsfreibetrag – laut Gesetz beides zulässig
- Gewinnfreibetrag versus Investitionsfreibetrag – beides möglich
 - allerdings keine doppelte Verwendung von Wirtschaftsgütern
- GFB – Wertpapiere, IFB abnutzbare Anlagegüter

41

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

42

Nationalratsbeschluss:

„Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten nachweislich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 entfallen (begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten), beträgt der Investitionsfreibetrag abweichend von § 11 Abs. 1 Z1

- 20% der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und*
- 22% der begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen ist.*

Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 beendet, steht die Erhöhung nur zu, wenn der Investitionsfreibetrag für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz geltend gemacht wird.“

42

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

43

Abänderungsantrag zu § 124b Z 480:

„Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass wie im Dauerrecht gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 die Aliquotierung des Höchstbetrages auch für die zusätzlich begünstigten Zeiträume gelten soll. Dies wird vor allem die Monate November und Dezember 2025 betreffen.

Soweit Investitionen der Monate November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag (166.667 Euro) überschreiten, soll gewährleistet sein, dass diese wahlweise als Investitionen der vorhergehenden Monate dem regulären Investitionsfreibetrag zu Grunde gelegt werden können oder in die nachfolgenden Monate des begünstigten Zeitraumes vorgetragen werden können.

Durch eine Verschiebung der Zuordnung reduziert sich im jeweiligen Zeitraum das begünstigungsfähige Investitionsvolumen.“

43

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

44

- Beispiel 3:

Ein Steuerpflichtiger (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober 800.000 Euro und in den Monaten November und Dezember 400.000 Euro (allesamt begünstigte Investitionen).

Für die Monate November und Dezember gilt § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anteilig, sodass insgesamt ein Höchstbetrag von 166.667 Euro für den erhöhten IFB zur Verfügung steht.

Lösung:

44

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

45

- Beispiel 4:

Der Einzelunternehmer X hat ein Regelwirtschaftsjahr und investiert in Produktionsanlagen in den Monaten Jänner bis Oktober 2025 200.000 Euro und in den Monaten November und Dezember 2025 900.000 Euro.

Für das Jahr 2026 hat X nochmals Investitionen in Höhe von mindestens 400.000 Euro geplant, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind.

45

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

46

46

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

47

47

Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Z 479 EStG 1988)

48

48

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

49

Beispiel 5:

Die Brunner & Franz GmbH möchte ihren Beitrag zur Ökologisierung leisten und schafft deshalb für das Unternehmen 2 E-PKWs (Anschaffungskosten je EUR 38.000 netto) sowie 4 Ladestationen (Anschaffungskosten je EUR 2.500) an.

Als weitere Investition wird noch im selben Jahr eine Maschine in der Verpackungsabteilung um EUR 35.000 (Nutzungsdauer 6 Jahre) angeschafft. Der Jahresverlust beträgt EUR 125.000,00.

Ist ein Investitionsfreibetrag möglich und wenn ja, in welcher Höhe?

49

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988 50

MSM
Manuela Meyerhofer Gewinnfreibetrag vs. Investitionsfreibetrag Jänner 2026

50

Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988 51

MSM
Manuela Meyerhofer Gewinnfreibetrag vs. Investitionsfreibetrag Jänner 2026

51

Beispiel 6:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie **im November 2025** in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

GFB vs. IFB 54

Grundfreibetrag		Investitionsfreibetrag
bis 33.000 kein Investitionserfordernis	≠	begünstigte Investition erforderlich
maximal 46.400	≠	maximal 150.000 (Öko-IFB) bzw. 100.000 (IFB)
nur für natürliche Personen möglich	≠	für natürlich Personen UND Kapitalgesellschaften möglich
Gewinn ist Voraussetzung	≠	auch bei Verlust möglich

MSM
Manuela Meyerhofer
Gewinnfreibetrag vs. Investitionsfreibetrag
Jänner 2026

54

GFB vs. IFB 55

E-PKW möglich

Grundfreibetrag		Investitionsfreibetrag
Mindestnutzungsdauer WG 4 Jahre	=	Mindestnutzungsdauer WG 4 Jahre
Nachversteuerung im Falle des Ausscheidens des WG < 4 Jahre (Ausnahme: höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)	=	Nachversteuerung im Falle des Ausscheidens des WG < 4 Jahre (Ausnahme: höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
gleiche Höhe für alle begünstigten WG	≠	Unterteilung Öko-IFB und IFB

MSM
Manuela Meyerhofer
Gewinnfreibetrag vs. Investitionsfreibetrag
Jänner 2026

55

GFB vs. IFB 56

Grundfreibetrag		Investitionsfreibetrag
personenbezogene Betrachtung	≠	betriebsbezogene Betrachtung
nur im betrieblichen Bereich möglich	=	nur im betrieblichen Bereich möglich
degressive AfA möglich	=	degressive AfA möglich

MSM
Mag. Manuela Meyerhofer
Gewinnfreibetrag vs. Investitionsfreibetrag
Jänner 2026

56

Agenda 57

- Gewinnfreibetrag
- Investitionsfreibetrag
- Optimierung**
- Exkurs: Öko-Zuschlag vs. IFB

MSM
Mag. Manuela Meyerhofer
Jänner 2026

57

Beispiel 7:

Frau Dr. Gruber ist Orthopädin mit eigener Kassenordination. Im Jahr 2024 erwirtschaftet sie einen Gewinn von EUR 640.000,00. Sie hat im selben Jahr ein neues Diagnosegerät um EUR 44.000,00 angeschafft und kauft auch regelmäßig Wertpapiere, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausnutzen zu können.

Wie kann Fr. Dr. Gruber die Konstellation aus IFB und GFB am besten nutzen, um die steuerliche Belastung niedrig zu halten?

Optimierungsmöglichkeiten GFB + IFB

60

60

Optimierungsmöglichkeiten GFB + IFB – Beispiel 8

61

Franz Müller erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Vortragender). Es sind im Jahr 2024 folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen (alle Beträge in EUR):

Einnahmen	
Einnahmen aus Vorträgen	84.000
Ausgaben	
PKW-Kosten gesamt inkl. USt (betr. Anteil lt. Fahrtenbuch 60%)	5.200
Büromaterial inkl. 20% USt	1.200
Sozialversicherung (SVS)	6.400
Anschaffung eines neuen PC am 5.5.2024 inkl. 20% USt (Nutzungsdauer 4 Jahre)	1.200
Personalkosten gesamt (Dienstnehmer hilft bei Erstellung der Seminarunterlagen)	3.300
sonstige betriebliche Ausgaben inkl. 20% USt	600

61

Optimierungsmöglichkeiten GFB + IFB – Beispiel 8

62

Ermitteln Sie den Gewinn unter Anwendung des § 4(3) EStG (vollständige Einnahmen/Ausgaben - Rechnung nach der Nettomethode) und nach § 17 (1) EStG (Pauschalierung).

Die Anwendung welcher dieser Gewinnermittlungsarten im Zusammenhang mit dem Investitionsfreibetrag und dem (Investitionsbedingten) Gewinnfreibetrag wäre in diesem Fall steuerrechtlich günstiger?

62

Optimierungsmöglichkeiten GFB + IFB – Beispiel 8

63

63

Gewinnfreibetrag - Beispiele

64

Beispiel:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie **im Mai 2025** in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

64

Gewinnfreibetrag - Beispiele

65

65

Beispiel:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie **im November 2025** in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

Gewinnfreibetrag

Investitionsfreibetrag

Optimierung

Exkurs: Öko-Zuschlag vs. IFB

▪ **§ 124b Z 452 EstG:**

„Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann ein Öko-Zuschlag in Höhe von 15% für Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen (§ 18 Abs. 1 Z 10 lit. a) oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (§ 18 Abs. 1 Z 10 lit. b) als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten berücksichtigt werden.“

- **§ 124b Z 452 lit. a EStG:**
„Bei betrieblichen Einkünften steht der Öko-Zuschlag erstmalig in jenem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu. Er steht nicht für Wirtschaftsgüter zu, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird.“
- **§ 124b Z 452 lit. b EStG:**
„Bei Einkünften nach § 28 steht der Öko-Zuschlag für Aufwendungen zu, die in den Kalenderjahren 2024 und 2025 anfallen. Werden die dem Öko-Zuschlag zugrundeliegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt, kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.“

- Öko-Zuschlag beträgt 15% der Aufwendungen gem. § 18 (1) Z 10 lit. a und b EStG
- Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sind begünstigt
 - deshalb auch Anschluss an die Fernwärmeversorgung gem. Rz 6476 EStRL 2000 begünstigt
- Herstellungsaufwand, welcher bereits durch § 11 (1) Z 1 EStG erfasst ist (Öko-IFB), ist im Sinne einer Doppelförderung vom Öko-Zuschlag ausgeschlossen
 - Öko-IFB beträgt ebenfalls 15%
 - betrifft Wirtschaftsgüter, auf welche das Umweltförderungsgesetz oder das Klima- und Energiefondsgesetz anwendbar sind
- zeitliche Zuordnung
 - bei Herstellungsaufwendungen ist die Fertigstellung ausschlaggebend

Öko-Zuschlag bei Vermietung für Wohnzwecke

72

- **betrieblicher Bereich**
- für Herstellungs- und Erhaltungsaufwand steht der Öko-Zuschlag erstmals in dem Jahr zu, welches nach dem 31. Dezember 2023 beginnt und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr
- wird der Aufwand auf z.B. 15 Jahre verteilt, ist der Öko-Zuschlag im Jahr seiner Entstehung (2024 oder 2025) zur Gänze zu berücksichtigen
 - Verlustvortrag!
- keine Doppelberücksichtigung im Zusammenhang mit dem Investitionsfreibetrag gem. § 11 EStG

72

Öko-Zuschlag bei Vermietung für Wohnzwecke

73

- **außerbetrieblicher Bereich § 28 EStG**
- für Herstellungs- und Erhaltungsaufwand steht der Öko-Zuschlag erstmals in dem Jahr zu, welches nach dem 31. Dezember 2023 beginnt und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr
- wird der Aufwand gem. § 28 EStG auf z.B. 15 Jahre verteilt, kann der Öko-Zuschlag im Jahr seiner Entstehung zur Gänze berücksichtigt werden
 - eine Verteilung des Öko-Zuschlags gemäß der § 28 (2) und (3) EStG ist über das Jahr 2025 hinaus möglich

73

Öko-Zuschlag bei Vermietung für Wohnzwecke

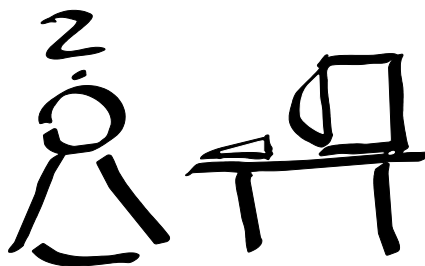
74

- **thermisch-energetische Sanierungen iSd § 18 (1) Z 10 lit. a EStG**
- Dämmung von Außenwänden, Geschoßdecken, Dächern und Böden
- Austausch von Fenstern
- Austausch von Außentüren
- Dach- und Fassadenbegrünung

74

- Fragen?

75



75